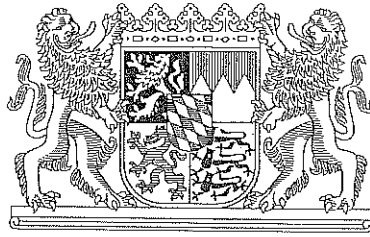


M 3 K 06.556



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

gegen

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,

vertreten durch:
Bayerische Versorgungskammer,
Denninger Str. 37, 81925 München,

- Beklagte -

wegen

Steuerberaterversorgung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 3. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Köppl,
den Richter am Verwaltungsgericht Klaus,
den Richter Ell,
die ehrenamtliche Richterin Hacker,
die ehrenamtliche Richterin Hackl,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. November 2006

am 27. November 2006

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt eine Beitragsreduzierung bei der Beklagten für die Zeit in der sie Arbeitslosengeld II bezogen hat.

Seit dem 14. März 2000 ist die Klägerin als Rechtsanwältin beim Landgericht München I zugelassen und somit Mitglied der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.

In der Zeit vom 26. März 2005 bis 30. April 2005 bezog die Klägerin wegen Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld II.

Mit Beitragsbescheid vom 4. Juli 2005 wurde der Beitrag der Klägerin für die Zeit ab dem 1. Januar 2005 folgendermaßen festgesetzt:

Für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 25. März 2005 wurde der von der Bundesagentur für Arbeit im Wege der Beitragsübernahme gemäß § 207 SGB III geleistete Beitrag festgesetzt.

Für die Zeit vom 26. März 2005 bis 30. April 2005 wurde ein Beitrag in Höhe der Beitragsuntergrenze „Grundbeitrag“, der zwei Zehntel des Höchstbeitrags und somit monatlich 202,80 € beträgt, festgesetzt. In diesem Zeitraum erhielt die Klägerin von

der „ARGE für Beschäftigung München GmbH“ unter Vorlage des Befreiungsbescheides der Bundesanstalt für Arbeit neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Beitragszuschuss für die Rentenversicherung in Höhe von monatlich 78,00 €. Ab dem 1. Mai 2005 war die Klägerin wieder als Angestellte tätig.

Mit Schreiben vom 4. August 2005 erhob die Klägerin gegen die Beitragsfestsetzung für den Zeitraum vom 26. März bis 30. April 2005 Widerspruch. Die Beitragsforderung, die über den Beitragszuschuss der ARGE in Höhe von monatlich 78,00 € hinausgehe, sei mit höherem Recht nicht vereinbar.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 2. Januar 2006 zurück. Die Beitragsfestsetzung erfolge gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 4 der Satzung. Unter Hinweis auf die obergerichtliche Rechtsprechung sei ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht erkennbar und die Forderung des Grundbeitrags von 2/10 des Höchstbeitrags sei verfassungsgemäß.

Die Klägerin erhob mit Schreiben vom 4. Februar 2006 Klage und beantragt zuletzt,

den Beitragsbescheid der Beklagten vom 4. Juli 2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 2. Januar 2006 aufzuheben und

die Beklagte zu verpflichten, den Beitragsbescheid zum Versorgungswerk für den Zeitraum vom 26. März 2005 bis 30. April 2005 erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichts München festzusetzen.

Zur Klagebegründung wurde ausgeführt, dass die Festlegung der Beiträge rechtswidrig sei. § 19 Abs. 4 Nr. 1 der Satzung verweise auf die Anwendung der Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI würden die beitragspflichtigen Einnahmen für Bezieher von Arbeitslosengeld II auf den Be-

trag von 400 € festgesetzt werden. Insofern sei bei einem Beitragssatz von 19,5 ein Mindestbeitrag von monatlich 78,00 € festzusetzen. Sofern die Satzung der Beklagten einen höheren Mindestbeitrag vorsehe, verstoße sie gegen höherrangiges Recht und sei den Vorgaben des § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI nach auszulegen. Zudem sei ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz gegeben, da Mitglieder der Beklagten, die Arbeitslosengeld II beziehen schlechter gestellt würden als Mitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung. Letztlich würde diese Beitragsregelung zur Rückgabe der Rechtsanwaltszulassung zwingen, die ein verfassungswidriges Berufsverbot begründen würde.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid verwiesen. Unabhängig von der Situation des beitragspflichtigen Einkommens habe die Klägerin als zugelassene Anwältin den Grundbeitrag zum Versorgungswerk gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung zu entrichten. Die Beklagte sei nicht gehindert einen höheren Beitrag als die 78,00 € pro Monat zu erheben. Der Klägerin komme zugute, dass durch eine Beitragsverpflichtung von mindestens 2/10 des Höchstbeitrags eine Absicherung gegen Frühinvalidität in Höhe von 5/10 gegenüberstehe. Die Solidargemeinschaft würde überstrapaziert, wenn sie verpflichtet würde, die besondere Absicherung bei Berufsunfähigkeit jedem, der auf Grund von finanziellen Schwierigkeiten nicht zumindest den Grundbeitrag entrichten kann, zu Gute kommen zu lassen.

Die Streitsache wurde am 27. November 2006 mündlich verhandelt. Wegen des Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Niederschrift, wegen der weiteren Einzelheiten auf die Gerichts- und Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Beitragsbescheid vom 4. Juli 2005, Az. W 436 / 33 094.0, und der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 2. Januar 2006 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Klägerin hat somit keinen Anspruch auf erneute vorläufige Festsetzung des Beitrages für den Zeitraum vom 26. März 2005 bis 30. April 2005 (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Die vorläufige Beitragsfestsetzung findet ihre Rechtsgrundlage in § 19 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 und 4 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 51/52), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Dezember 2005 (Bayer. Staatsanzeiger 2006 Nr. 1), vorliegend in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 1. Dezember 2004 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 50) - im folgenden: Satzung. Danach wird von den Mitgliedern ein Beitrag in Höhe eines Beitragssatzes aus dem monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen erhoben (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Satzung). Das beitragspflichtige Einkommen ist in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen (Höchstbeitrag), wenn nicht ein niedrigeres Einkommen nachgewiesen wird (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Satzung). Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze bestimmen sich nach den für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Vorschriften. Mindestens ist ein Fünftel des Höchstbeitrages zu entrichten (Grundbeitrag; § 19 Abs. 1 Satz 4 Satzung). § 19 Abs. 2 der Satzung definiert das beitragspflichtige Einkommen. Nach § 19 Abs. 4 Satzung gelten bestimmte Einnahmen als beitragspflichtiges Einkommen, das der Berechnung der Höhe des Beitrages zugrunde zu legen ist. Bei Mitgliedern, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beziehen, gelten die entsprechenden dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises, sofern

sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 1 SGB VI befreit sind, als beitragspflichtiges Einkommen.

Bis zum 25. März 2005 stand der Klägerin ein Anspruch auf Übernahme der Beiträge gemäß § 207 SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit zu (siehe insbesondere Bewilligungsbescheide der Bundesagentur für Arbeit vom 4. April 2005; Blatt 56 der Behördenakte), weil sie Arbeitslosengeld bezog und von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war (Befreiungsbescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 5. März 2002, Blatt 29 der Behördenakte). Der Leistungsbezug von Arbeitslosengeld und damit einhergehend die Übernahme der Beiträge gemäß § 207 SGB III endete mit Ablauf des 25. März 2005. Dementsprechend erfolgte die Beitragsfestsetzung für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis einschließlich 25. März 2005 zutreffend auf der Grundlage der von der Bundesagentur für Arbeit erfolgten Beitragsübernahme (§ 19 Abs. 4 Nr. 1 Alt. 1 Satzung).

In dem streitgegenständlichen Zeitraum vom 26. März 2005 bis 30. April 2005 bezog die Klägerin ausweislich des Bewilligungsbescheides der ARGE für Beschäftigung München GmbH vom 20. April 2005 (Blatt 65 der Behördenakte) Arbeitslosengeld II. Der Wechsel des Bezuges von Arbeitslosengeld zu Arbeitslosengeld II - ehemals als Sozialhilfe bezeichnet - verändert die der Beitragshöhe zu Grunde zu legenden Einkommensverhältnisse. Da § 19 Abs. 1 Satz 1 Satzung die Erhebung eines Beitrages aus dem monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen vorsieht, ist die taggenaue Abrechnung für die Zeiträume mit unterschiedlichen Arten von Einnahmen rechtlich nicht zu beanstanden. Im Monat März 2005 bezog die Klägerin für den Zeitraum vom 1. bis 25. März Arbeitslosengeld, so dass gem. § 207 SGB III eine Beitragsübernahme vorlag, und für den Zeitraum vom 26. bis 31. März 2005 Arbeitslosengeld II, so dass § 19 Abs. 4 Nr. 1 Alt. 2 Satzung der Berechnung zu Grunde zu legen ist. Eine Regelung, die die Klägerin für den Zeitraum vom 26. bis 31. März 2005 von einer Beitragszahlung befreien würde, da sie im Zeitraum vom 1. bis

25. März 2005 mit ihrem eingezahlten Pflichtbeitrag in Höhe von 473,-- € bereits Einzahlungen über den monatlichen Grundbeitrag in Höhe von 202,80 € leistete, ist der Satzung der Beklagten nicht zu entnehmen. Vielmehr ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Satzung eine auf den Tag genaue Abrechnung in der Satzung vorgesehen, die rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Stets gilt es zu beachten, dass die Frage nach dem beitragspflichtigen Einkommen, d.h. welche Einnahmen als beitragspflichtiges Einkommen im Sinne der Satzung der Beklagten angesehen werden, von der Frage nach der Höhe der Beiträge zu unterscheiden ist. Die Vorschriften in § 19 Abs. 2 bis 5 Satzung regeln, welche Einnahmen der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt werden. Die Höhe der Beiträge wird in § 19 Abs. 1 Satzung bestimmt, wobei nach § 19 Abs. 1 Satz 4 Satzung mindestens der Grundbeitrag zu entrichten ist. Ermäßigungen des Beitrages sind in § 20 Satzung geregelt. Da vorliegend kein Ermäßigungstatbestand gegeben ist, hat die Klägerin im Zeitraum vom 26. März 2005 bis 30. April 2005 den Grundbeitrag gem. § 19 Abs. 1 Satz 4 Satzung zu entrichten, der auch im Beitragsbescheid vom 4. Juli 2005 entsprechend festgesetzt wurde.

Entgegen der Auffassung der Klägerin kann aus § 19 Abs. 4 Nr. 1 Satzung nicht eine Beschränkung der Beitragshöhe abgeleitet werden, da diese Vorschrift nur die Frage des beitragspflichtigen Einkommens regelt und nichts über die Höhe der Beitragspflicht besagt. Ebenso ergibt sich auch keine Verpflichtung des Satzungsgebers, die Beitragsleistung für die Zeit, in der Versicherte Arbeitslosengeld II beziehen, auf die Höhe des Beitragszuschusses für die Rentenversicherung, vorliegend in Höhe von monatlich 78,00 €, zu begrenzen. Die genannte Beitragsregelung verstößt - entgegen der Auffassung der Klägerin - nicht gegen höherrangiges Recht.

Bei der Überprüfung der Gültigkeit von Vorschriften der Satzung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist davon auszugehen, dass dem autonomen Satzungsgeber im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung bei der Beitragsbemessung

ein - allerdings etwa durch den Zweck der Versorgungseinrichtung und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzter - Gestaltungsspielraum zusteht, innerhalb dessen er typisieren darf (vgl. BVerwG vom 21.2.1984 NJW 1994, 1888); auf schwerwiegende Besonderheiten und unbillige Härten, insbesondere die wirtschaftliche Belastbarkeit des Mitglieds ist Rücksicht zu nehmen (vgl. BVerwGE 87, 324 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Diesen Anforderungen genügen die satzungsrechtlichen Regelungen der Beitragsbemessung der Beklagten (vgl. BayVGH vom 10.9.1999 Az. 9 ZB 99.2177). Die Beklagte muss als berufsständische Versorgungseinrichtung nicht im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz durchweg mit den Vorschriften des Sozialversicherungsrechts übereinstimmen. Der aufgrund Landesrechts zu autonomer Rechtsetzung ermächtigte Satzungsgeber ist nicht gehalten, die von ihm zu erlassenden Vorschriften schematisch an diejenigen des Sozialversicherungsrechts auszurichten oder bereits bestehende Vorschriften anzupassen. Vielmehr können es die spezifischen Interessen und Bedürfnisse der jeweiligen Berufsgruppe erfordern, für die berufsständische Altersversorgung eigenständige, vom Sozialversicherungsrecht des staatlichen Gesetzgebers abweichende Regelungen zu treffen (BVerwG vom 25.10.1985 Az. 5 B 137.84; BayVGH vom 3.11.1983 Az. 9 B 82 A.2229). Der Pflicht der Beitragsleistung in Höhe des Grundbeitrages steht eine besondere Absicherung gegen Frühinvalidität, die in § 33 Abs. 5 Satzung festgelegt ist, gegenüber. Der Beitragsverpflichtung von 2/10 des Höchstbeitrags steht im Falle des Eintritts von frühzeitiger Berufsunfähigkeit eine Zurechnung von Beiträgen mindestens in Höhe von 5/10 gegenüber. Insofern ist der Grundbeitrag sachlich gerechtfertigt. Eine generelle Absenkung des Grundbeitrags ist für vereinzelte Härtefälle nicht geboten. Der Grundbeitrag als Mindestpflichtbeitrag in Höhe von ein Fünftel des Höchstbeitrags ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Insoweit wird auf die Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs vom 14. November 2005 Az. 9 ZB 04.2246 und des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 17. Mai 2004 M 3 K 03.3101, welche die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 2000 Az 1 C 11/00 NJW 2001, 1590 berücksichtigen, verwiesen. Zudem wird auf die zutreffenden

Gründe des Widerspruchsbescheids vom 2. Januar 2006 Bezug genommen und deshalb insofern von einer weiteren Darstellung abgesehen (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Die Beklagte hat durch § 19 Abs. 2 bis 5 der Satzung die der Ermittlung der Beitragshöhe zu Grunde liegenden Einkommensverhältnisse ausreichend geregelt. § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI stellt für die Beklagte, die nach Art. 10 Abs. 1 Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) ihre Angelegenheiten durch Satzung nach Maßgabe des VersoG regelt, keine bindende Vorgabe dar. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz ist ebenfalls wegen den unterschiedlichen Normgebern - für § 19 Satzung die Beklagte, für § 166 SGB VI der Bundesgesetzgeber - nicht gegeben. Die Rüge, dass in der Forderung des Mindestbeitrags ein faktisches Berufsverbot zu sehen sei, geht fehl. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung über Mindestbeiträge zum Versorgungswerk von Rechtsanwälten vom 5. Dezember 2000 Az. 1 C 11/00 NJW 2001, 1590, die im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE vom 10.11.1998 Az. 1 BvR 2296/96 und 1 BvR 1081/97 BVerfGE 99, 202, 211) erging, ausgeführt, dass die Festlegung des Mindestbeitrags durch die Satzung einer Rechtsanwaltsversorgung nicht die Berufswahl betreffe. Der Mindestbeitrag stelle keine Berufszugangsregelung dar. Der Beruf des Rechtsanwalts könne weiterhin gewählt werden und bleibt bei der hier gebotenen generalisierenden Betrachtungsweise, die auf den entsprechenden Berufs- oder Wirtschaftszweig abstellt (vgl. BVerfGE 70, 1 = NJW 1986, 772), auch wirtschaftlich sinnvoll. Die Berufsaufnahme werde auch regelmäßig nicht faktisch ausgeschlossen (BVerwG vom 5.12.2000 Az 1 C 11/00 NJW 2001, 1590, 1591). Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb die in § 22 Abs. 3 der Satzung vorgesehene Möglichkeit einer Stundung der Beiträge zur Vermeidung erheblicher Härten unzureichend wäre. Richtig ist zwar, dass bei einem auf längere Sicht ausbleibenden beruflichen Erfolg mit einer Stundung nur zunehmende Verbindlichkeiten geschaffen werden und letztlich nur der Ausweg einer Aufgabe des Berufs als selbständig tätige Rechtsanwältin bleibt. Diese Konsequenz eines über Jahre nicht erreichten beruflichen Erfolgs wäre aber ohnehin unvermeidlich und ist nicht allein oder in erster Linie

auf Verbindlichkeiten aus Grundbeiträgen zu der berufsständischen Versorgungseinrichtung zurückzuführen (BayVGH vom 14.11.2005 Az. 9 ZB 04.2246, S. 6). Überdies geht das Argument eines faktischen Berufsverbotes gänzlich fehl, sofern allein die Möglichkeit der Bezeichnung als Rechtsanwältin erstrebt wird, um einen Vorteil bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen zu erzielen. Dieser erstrebte Zweck ist nicht geeignet, die Bestimmung eines Mindestbeitrages einer Berufswahlregelung nahe kommen zu lassen.

Da sich nach alledem die angegriffenen Bescheide als rechtmäßig erweisen, war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.